

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 1967	Nummer 58
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	14. 4. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Rückwirkende Mieterhöhungen bei öffentlich geförderten Wohnungen	566
641	13. 4. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ablösung öffentlicher Baudarlehen; Sondernachlaß für Schwerbeschädigte und diesen gleichgestellte Personen	566
922	14. 3. 1967	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 4a StVO) . .	567

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
18. 4. 1967	Bek. — Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen	568
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
10. 4. 1967	Bek. — Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	568
	Personalveränderungen	568
	Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
12. 4. 1967	RdErl. — Annahme von Vermessungstechnikerlehrlingen	568
	Justizminister	
10. 4. 1967	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Münster	568
	Landschaftsverband Rheinland	
14. 4. 1967	Bek. — Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland	569
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 12. 4. 1967	569
	Nr. 15 v. 17. 4. 1967	569
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 15. 4. 1967	570

I.

238

**Rückwirkende Mieterhöhungen
bei öffentlich geförderten Wohnungen**RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 14. 4. 1967 — Z 1 — 6.073

Zur Klarstellung von Zweifeln ist eine Ergänzung meines RdErl. v. 19. 1. 1967 (MBl. NW. S. 141 / SMBl. NW. S. 238) betr. Rückwirkende Mieterhöhungen bei öffentlich geförderten Wohnungen erforderlich. Demgemäß erhält Abschnitt II Nr. 4 d. RdErl. v. 19. 1. 1967 folgende Fassung:

4. Genehmigung einer Mieterhöhung für die unter § 3 Abs. 2 BindG 1960 fallenden Wohnungen

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BindG 1960 durfte der Bauherr eine Mietwohnung, die nach Mietpreisfreigabe und vor dem 31. 8. 1965 bezugsfertig wurde, gegen ein Entgelt vermieten, das die Kostenmiete nicht übersteigt. Eine Genehmigung dieser Kostenmiete war im Gesetz nicht vorgesehen. Ich hatte es jedoch als unbedenklich und zweckmäßig erklärt, daß die Bewilligungsstellen in diesen Fällen bei einer Schlußabrechnung, die während der Geltung des BindG 1960 erfolgte, die Kostenmiete ermitteln und mit darlehensrechtlicher Wirkung genehmigen (vgl. IV Ziff. 2 des Bezugserlasses zu a). Diese Genehmigung war also nicht Voraussetzung für die Zulässigkeit der Miete.

Vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte wird man auf Grund dieser Sach- und Rechtslage annehmen müssen, daß der Vermieter die für den jeweiligen Zeitpunkt sich ergebende Kostenmiete fordern darf, auch wenn sie erst nachträglich festgestellt wird.

a) Schlußabrechnung vor dem 1. 9. 1965

Sofern die Schlußabrechnung im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich des BindG 1960 vor dem 1. 9. 1965 anerkannt worden ist, liegt demgemäß ein Verstoß des Bauherrn gegen seine Verpflichtungen nach dem BindG 1960 nicht vor, wenn die ermittelte Miete auch für die Vergangenheit verlangt wird, soweit sie zur Deckung der entstandenen laufenden Aufwendungen notwendig war.

b) Schlußabrechnung nach dem 31. 8. 1965

(1) Sofern die Schlußabrechnung nach dem 31. 8. 1965 anerkannt worden ist oder noch anerkannt wird, ist davon auszugehen, daß die Miete bis zum 31. 8. 1965 ohne Genehmigung zulässig war, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen jeweils erforderlich war. Mit dem Inkrafttreten des WoBindG 1965 am 1. 9. 1965 wurden nach dessen § 8 Abs. 1 i. Verb. mit § 72 Abs. 5 II. WoBauG n. F. jedoch Erhöhungen der Durchschnittsmiete gegenüber dem Stand vom 31. 8. 1965 genehmigungspflichtig. Nur durch Erteilung der Genehmigung erhöhte sich also die zulässige Miete bei solchen Erhöhungen der laufenden Aufwendungen, die nach diesem Tag bis zur Schlußabrechnung, längstens bis zu zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit, eingetreten sind oder eintreten.

(2) Wird die Schlußabrechnung erst nach Veröffentlichung dieses Runderlasses geprüft, ist wie folgt zu verfahren: Auf der Grundlage entsprechender Angaben und Nachweise des Bauherrn ist die Höhe der Kostenmiete sowohl am 31. 8. 1965 und für den Zeitpunkt der Anerkennung der Schlußabrechnung, spätestens für den Zeitpunkt von zwei Jahren nach Bezugsfertigkeit, zu ermitteln. Ergibt sich für diesen letzteren Zeitpunkt auf Grund zwischenzeitlicher Erhöhungen der Aufwendungen eine Erhöhung der Kostenmiete gegenüber dem Stand vom 31. 8. 1965, so ist nur diese Erhöhung zu genehmigen. Im übrigen ist dem Bauherrn die Kostenmiete nach dem Stand vom 31. 8. 1965 mitzuteilen.

(3) Ist die Schlußabrechnung bei Veröffentlichung dieses Runderlasses bereits anerkannt und die hierbei ermittelte Kostenmiete genehmigt worden, so ist die Kostenmiete nach dem Stand vom 31. 8. 1965 auf Antrag und auf Grund entsprechender Angaben und Nachweise des Bauherrn noch nachträglich zu ermitteln und dem Bauherrn mitzuteilen.

(4) Von darlehensrechtlichen Maßnahmen ist in diesen Fällen abzusehen, wenn für die Zeit von der Bezugsfertigkeit an die Kostenmiete nach dem Stand vom 31. 8. 1965 erhoben wird, soweit sie zur Deckung der laufenden Aufwendungen zu den jeweiligen Zeitpunkten erforderlich war. Wegen der Wirkung einer nach § 72 Abs. 5 II. WoBauG n. F. notwendigen und erteilten Mietgenehmigung für die Zeit vom 31. 8. 1965 bis zur Erteilung des Genehmigungsbefehles gelten die Ausführungen zu Nr. 5.

— MBl. NW. 1967 S. 566.

641

**Ablösung öffentlicher Baudarlehen;
Sondernachlaß für Schwerbeschädigte und diesen
gleichgestellte Personen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 13. 4. 1967 — Z A 3 — 4.747

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat zu der Frage Stellung genommen, welche Personen als den Schwerbeschädigten „Gleichgestellte“ im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu betrachten sind. Er hat hierzu folgendes ausgeführt:

„Zunächst ist festzustellen, daß bei den in dieser Vorschrift verwendeten Begriffen „Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte“ nicht auf die Legaldefinition der §§ 1, 2 des Schwerbeschädigtengesetzes verwiesen ist, wenn auch im Schrifttum wohl überwiegend zum Ausdruck kommt, daß zwischen diesen Begriffen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und dem Schwerbeschädigtengesetz eine weitgehende Übereinstimmung bestehen dürfte. Demgemäß sind m. E. zumindest alle diejenigen Personen als Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zu betrachten, die die Voraussetzungen gemäß § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes erfüllen oder nach § 2 des Gesetzes als Gleichgestellte durch Bescheid der Hauptfürsorgestelle anerkannt sind.“

Problematisch ist jedoch die Frage, ob auch diejenigen Beschädigten im Sinne des § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes als Gleichgestellte im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes betrachtet werden können, die nur deswegen nicht als Gleichgestellte gemäß § 2 des Schwerbeschädigtengesetzes anerkannt werden können, weil die Hauptfürsorgestelle eine förmliche Gleichstellung versagen muß, da diese nicht zum Zwecke der Beschaffung eines Arbeitsplatzes oder der Behauptung auf einem Arbeitsplatz erfolgen soll. Für diese Fälle bin ich der Auffassung, daß es dem Sinn der Vorschrift des § 25 (ggf. auch der §§ 45 und 69) des Zweiten Wohnungsbaugesetzes widersprechen würde, wenn der Beschädigte nur deswegen nicht in den Genuß der nach den Wohnungsbaugesetzen vorgesehenen Vergünstigungen gelangen sollte, weil die Hauptfürsorgestelle wegen des fehlenden Zusammenhangs mit einem Arbeitsverhältnis die Gleichstellung versagt. Ich habe daher keine Bedenken, wenn die im Zweiten Wohnungsbaugesetz für Schwerbeschädigte vorgesehenen Vergünstigungen auch denjenigen Schwererwerbsbeschränkten gewährt werden, die infolge sonstiger Schädigungsstatbestände um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (§ 2 Abs. 1 Buchst. b des Schwerbeschädigtengesetzes).“

Die vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau vertretene Rechtsauffassung wird von mir geteilt. Ich bitte daher, in Zukunft hiernach zu verfahren.

— MBl. NW. 1967 S. 566.

922

**Richtlinien
für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen
vom Sonntagsfahrverbot (§ 4 a StVO)**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 14. 3. 1967 — VVB 4 — 22—04 — 22/67

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt Nr. 4 v. 28. 2. 1967 die oben bezeichneten Richtlinien veröffentlicht. Ich bitte, ab 1. 4. 1967 danach zu verfahren.

Zusätzlich bemerke ich:

Mit der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn hat der Bundesminister für Verkehr folgendes vereinbart:

- a) Alle Güterabfertigungen erhalten einen Abdruck der Richtlinien.
- b) Die Güterabfertigungen werden angewiesen, Anfragen der Straßenverkehrsbehörden oder der Antragsteller in der Regel innerhalb von 3 Tagen zu beantworten und entsprechende Bescheinigungen auszustellen.
- c) Darüber hinaus sind die Güterabfertigungen in der Lage, fernmündliche Anfragen der Straßenverkehrsbehörden vor Erteilung von **Einzelgenehmigungen** in der Regel innerhalb von 2 Stunden zu beantworten.

Von dieser in den Richtlinien nicht erwähnten Möglichkeit bitte ich im Interesse der Flüssigkeit des Gesamtverkehrs weitgehend Gebrauch zu machen.

Die Vereinbarung unter b) betrifft vornehmlich den Fall der Dauergenehmigung, die unter c) vornehmlich den Fall der Einzelgenehmigung.

Ich bitte, soweit Anlaß dazu gegeben ist, auch bei Anträgen auf Erteilung einer Einzelgenehmigung die Voraussetzungen unter II. 2. c) zu prüfen. Solcher Anlaß besteht insbesondere dann, wenn erkennbar wird, daß anstelle einer Dauergenehmigung Einzelgenehmigungen beantragt werden, um so die nach II. 2. c) vorgeschriebene Prüfung zu vermeiden.

— MBl. NW. 1967 S. 567.

II.

Innenminister**Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 18. 4. 1967 — I B 1 20 — 11.66.10

Das Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen für die 6. Wahlperiode (ab 1966) ist Anfang Januar 1967 erschienen.

Das Handbuch enthält neben den Lebensläufen und Bildern der Landtagsabgeordneten einen geschichtlichen Rückblick über das Land und den Landtag, Übersichten über die Ergebnisse der Landtagswahlen seit 1947, die parteimäßige Zusammensetzung des Landtags nach 1946, die Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen seit 1946 usw. Wie in den bisherigen Ausgaben sind des weiteren die Texte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Geschäftsordnung des Landtags und des Landeswahlgesetzes abgedruckt.

Darüber hinaus sind im Handbuch zu den Ergebnissen der Landtagswahl vom 10. 7. 1966 die zugehörigen Landesreservelisten aufgenommen.

Das Handbuch enthält ferner statistische Übersichten, alphabetische und Mitgliederverzeichnisse nach Fraktionen, Ausschußverzeichnisse, graphische Darstellungen über den Aufbau des Landtags und eine Reihe weiterer Übersichten über die Zusammensetzung und über die Arbeit des Landtags Nordrhein-Westfalen und seine Abgeordneten.

Das Handbuch bietet demnach eine umfassende Zusammenstellung aller den Landtag betreffenden Gesetze, Daten und Angaben und ist damit ein wertvolles Nachschlagewerk, dessen Erwerb den Behörden empfohlen wird.

Das Handbuch wird zu einem Sonderpreis geliefert, den der Landtag durch Übernahme wesentlicher Grundkosten ermöglicht. Es kann zum Preis von 11,— DM (in Kunstleder) bei der Gebrüder Lensing Verlagsanstalt KG, Dortmund, Pressehaus, bezogen werden.

— MBl. NW. 1967 S. 568.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 4. 1967 — IV A 1 — 12 — 71

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider v. 17. Juli 1961 (GV. NW. S. 240) gebe ich hiermit bekannt, daß die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider erlosch durch Tod bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum des Erlöschens
Lennemann	Walter	Essen-Bredeney, Waldeck 20	19. 11. 1966

— MBl. NW. 1967 S. 568.

Personalveränderungen**Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat H. W. Geweniger zum Regiergungsdirektor

Landesgeologe Dr. E. Wiegeler zum Oberlandesgeologen

Es sind versetzt worden:

Ministerialrat E. Herfeldt vom Minister für Bundesangelegenheiten zum Ministerium

Oberbergat K.-H. Coerdts vom Oberbergamt in Dortmund zum Ministerium

Regierungsdirektor Dr. H. Eichhöfer zum Chef der Staatskanzlei

Es ist in den Ruhestand getreten:

Staatssekretär Dr. C. Ewers

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Oberbergamtsdirektor Dr. H. Weiler zum Leitenden Regierungsdirektor beim Oberbergamt in Bonn

Oberbergat O. Stähler zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt in Dortmund

Oberbergat E. Woudenberg zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt in Bonn

Landesgeologe Dr. W. Knauff zum Oberlandesgeologen beim Geologischen Landesamt in Krefeld

Regierungsrat H. Nass zum Oberregierungsrat beim Staatl. Materialprüfungsamt NW in Dortmund

Bergvermessungsrat z. A. H. Schleicher zum Bergvermessungsrat beim Oberbergamt in Bonn

Es sind versetzt worden:

Oberbergat J. Fiedler vom Bergamt Köln an das Oberbergamt in Bonn

Bergat H. Delille vom Bergamt Moers an das Bergamt Siegen

— MBl. NW. 1967 S. 568.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Annahme von Vermessungstechnikerlehrlingen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 12. 4. 1967 — Z B 1 — 2215

Infolge der stufenweisen Einführung des 9. Schuljahres — Verordnung v. 22. Februar 1966 (GV. NW. S. 71; SGV. NW. 223) — finden die Schulentlassungen von 1967 ab im Juli statt. Infolgedessen müssen in Zukunft auch die Nachwuchskräfte für den Beruf des Vermessungstechnikers schon im Sommer jeden Jahres eingestellt werden. Die Anzahl dieser Einstellungen ist jedoch nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungstechnikerlehrlinge v. 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676) i. d. F. der Änderungsverordnung v. 4. Juli 1962 (GV. NW. S. 431) — SGV. NW. 7134 — beschränkt. Sie hängt weitgehend davon ab, wann bereits vorhandene Vermessungstechnikerlehrlinge ihre Ausbildung mit der Lehrabschlußprüfung beenden.

Die Lehrabschlußprüfungen finden vorerst noch im März bzw. September jeden Jahres statt (Nr. 14 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften v. 15. 8. 1962 — MBl. NW. S. 1462 S. 1463; NW. 203011). Sie müssen demnach ebenfalls der neuen Regelung für die Schulentlassungen angepaßt werden.

Um zu vermeiden, daß in der Übergangszeit die Annahme und Ausbildung von Vermessungstechnikerlehrlingen verzögert wird, ermächtige ich die Ausbildungsstellen, in den Jahren 1967, 1968 und 1969 Vermessungstechnikerlehrlinge bereits im Anschluß an die Schulentlassungen einzustellen, wenn auch die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 der Verordnung v. 27. Juli 1956 voraussichtlich erst nach der nächsten Lehrabschlußprüfung, die für die vorhandenen Lehrlinge in Betracht kommt, erfüllt sein werden.

Justizminister

— MBl. NW. 1967 S. 568.

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Münster

Bek. d. Justizministers v. 10. 4. 1967 — 5413 E — I B. 51

Bei dem Amtsgericht Münster ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Münster mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Münster (Westf.)

Kennziffer 92.

— MBl. NW. 1967 S. 568.

Herrn Realschullehrer Walter Jahnke, MdL, Wuppertal-Barmen, Mitglied der 4. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) — SGV. NW. 2022 — mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Landschaftsverband Rheinland

Köln, den 14. April 1967

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Mitgliedschaft in der 4. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Ruth Kolb-Lünemann, Wuppertal-Elberfeld, Weststraße 73, ist als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1967 S. 569.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 12. 4. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
764	19. 3. 1967	Änderung der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen	50

— MBl. NW. 1967 S. 569.

Nr. 15 v. 17. 4. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
113	1. 4. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens	53
20303	4. 4. 1967	Zweite Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	53
20320 70 764	22. 2. 1967	Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamten der Sparkassen sowie der Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen	53
311	5. 4. 1967	Verordnung zur Übertragung von Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Lindlar auf das Amtsgericht Bensberg	54
		Druckfehlerberichtigung	54

— MBl. NW. 1967 S. 569.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1967

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM zuzügl. Portokosten!

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Einrichtung von Kammern für Handelssachen . . .	85	gründung unterlassen hat oder wenn er nur solche Erwägungen vorgebracht hat, die aus zwingenden rechtlichen Gründen zur Rechtfertigung eines Ablehnungsgesuches völlig ungeeignet sind. OLG Köln vom 4. Juli 1966 — HES 108/65	91
Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen. Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen	85		
Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) . . .	86		
Bekanntmachungen	87	Kostenrecht	
Personalnachrichten	87	1. ZPO § 91 I; BRAGebO § 118; Gesetz zum Nato-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II 1183) Kap. 3, Art. 6 ff. — Kosten, die dem im Schadensprozeß obsiegenden Anspruchsberechtigten im Verfahren vor dem Amt für Verteidigungskosten entstanden sind, sind grundsätzlich nicht als Prozeßkosten erstattungsfähig. OLG Hamm vom 12. August 1966 — 14 W 75/66	92
Rechtsprechung		2. ZPO § 3; GKG §§ 10, 18. — Für die Bestimmung des Streitwertes ist das in der Klage zum Ausdruck gebrachte rechtliche Interesse maßgebend, nicht das möglicherweise dahinter stehende wirtschaftliche Interesse des Klägers. — Hat der Streitgegenstand einen objektiven Verkehrswert, so ist dieser der Streitwert. Nur wenn es an einem solchen Werte fehlt, muß auf das Parteiinteresse an der begehrten Leistung abgestellt werden. OLG Köln vom 5. September 1966 — 3 W 22/66	93
Zivilrecht		3. KostO § 156 V, § 20. — Im Verfahren der Anweilungsbeschwerde unterliegen nur die in der Anweilungsverfügung beanstandeten Punkte der Nachprüfung durch das Gericht. — Zur Frage, wann ein dem Verkäufer im Grundstückskaufvertrag eingeräumtes Wiederverkaufs- oder Vorkaufsrecht bei der Geschäftswertermittlung zu berücksichtigen ist. OLG Hamm vom 28. September 1966 — 14 W 112/66	94
ZPO § 769. — Entscheidungen nach § 769 ZPO sind nicht anfechtbar. OLG Düsseldorf vom 1. September 1966 — 21 W 157/66	88	4. KostO § 20 II, § 19 I Satz 4. — Zur Bewertung eines Vorkaufsrechts am Erbbaurecht. — Eine vorläufige Schätzung des Einheitswertes nach § 19 I Satz 4 KostO setzt voraus, daß die Feststellung des Einheitswertes alsbald zu erwarten ist. OLG Hamm vom 28. September 1966 — 14 W 58/66	94
Strafrecht		5. StPO § 467 II, § 464 II. — Dem zum Ersatz der außergerichtlichen Auslagen berechtigten Freigesprochenen kann eine Entschädigung für Verdienstausschlag nicht gewährt werden (entgegen OLG Koblenz in NJW 65, 2189). OLG Hamm vom 27. Juni 1966 — 3 Ws 50/66	95
1. StGB § 170 b; BGB § 1718. — Zur Ausschlußwirkung des § 1718 BGB im Strafverfahren wegen Verletzung der Unterhaltungspflicht. OLG Köln vom 24. Juni 1966 — Ss 139/66	88		
2. StGB § 42 d; BSHG § 73. — § 42 d StGB ist mit dem Grundgesetz vereinbar. — Über das Verhältnis von § 42 d StGB zu § 73 BSHG. OLG Köln vom 8. Juli 1966 — Ss 169/66	89		
3. StVO § 8 VII Satz 2. — Autobahnzufahrten dürfen nicht zur Abfahrt von der Autobahn benutzt werden. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Verbotsschilder nicht aufgestellt sind. OLG Düsseldorf vom 20. Oktober 1966 — (1) Ss 432/66 . . .	90		
4. StGB § 42 n IV und V. — Zum Verhältnis der Abs. 4 und 5 des § 42 n StGB: Der Tatrichter (auch das Berufungsgericht) hat allein Abs. 4 zu beachten; Abs. 5 ist Sache der Vollstreckung. OLG Düsseldorf vom 20. Oktober 1966 — (1) Ss 526/66 . . .	91		
5. StPO § 26 a I Nr. 2. — Ein Grund zur Ablehnung eines Richters ist nur dann im Sinne von § 26 a I Nr. 2 StPO nicht angegeben, wenn sich der Ablehnende entweder auf die bloße Erklärung der Ablehnung beschränkt und jede zusätzliche Be-			

— MBl. NW. 1967 S. 570.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.